AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM

2013 | Herausgegeben in Hildesheim am 06. September 2013 | Nr. 36

Inhalt **Seite**

03.09.2013 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-23 „Bioenergiestandort Nördernfeld", 1. Änderung, Stadtteil Bockenem, Stadt Bockenem 514

03.09.2013 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02-04 „Oberes Sufeld", 1. Änderung, Stadtteil Bönnien, Stadt Bockenem 516

03.09.2013 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-10 „Industriegebiet Nord", 3. Änderung, Stadtteil Bockenem, Stadt Bockenem 518

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 01-23 "Bioenergiestandort Nördernfeld", 1. Änderung, Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 02.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 01-23 "Bioenergiestandort Nördernfeld", 1. Änderung, Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr Nr. 01-23 "Bioenergiestandort Nördernfeld", 1. Änderung , Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, den 03.09.2013

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Martin Bartölke

STADT BOCKENEM · Landkreis Hildesheim

Bebauungsplan
Nr. 01-23 "Bioenergiestandort Nördernfeld", 1. Änderung, Stadtteil Bockenem

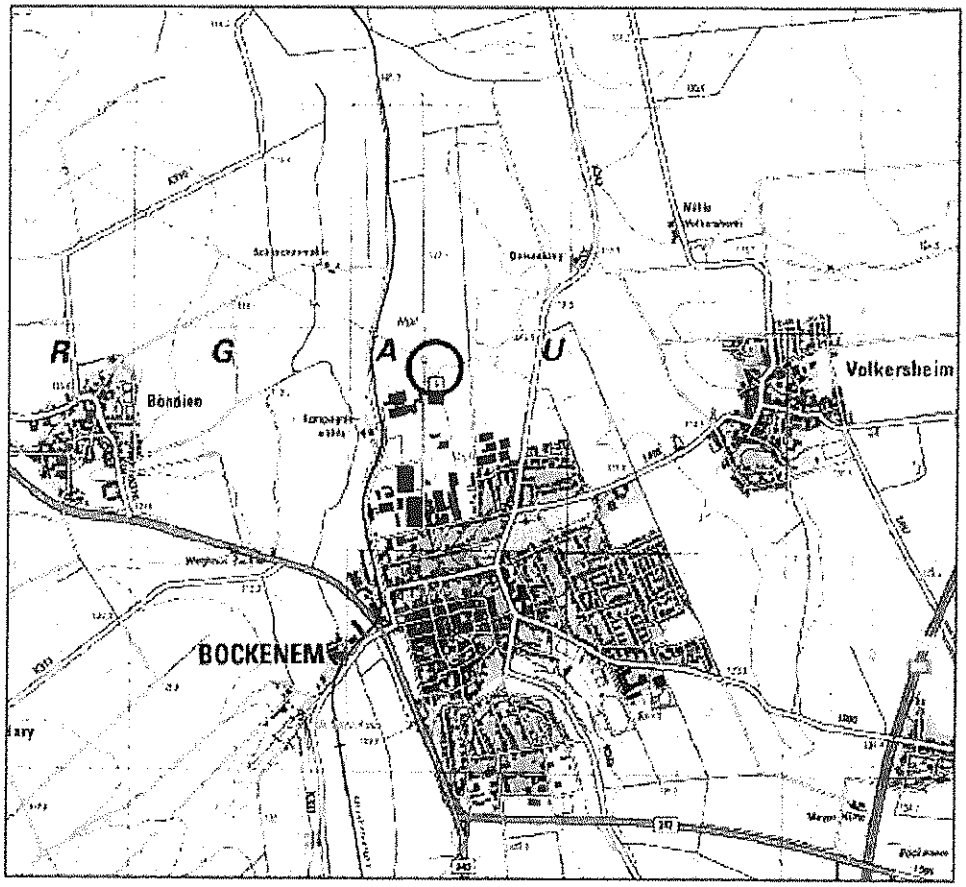

STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 02-04 "Oberes Sufeld", 1. Änderung;
Stadtteil Bönnien

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 02.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 02-04 "Oberes Sufeld", 1. Änderung, Stadtteil Bönnien, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 02-04 "Oberes Sufeld", 1. Änderung, Stadtteil Bönnien, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, den 03.09.2013

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Martin Bartölke

STADT BOCKENEM · Landkreis Hildesheim

STADT BOCKENEM
STADTTEIL BÖNNIEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 02-04 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
‚OBERES SUFELD', 1. ÄNDERUNG

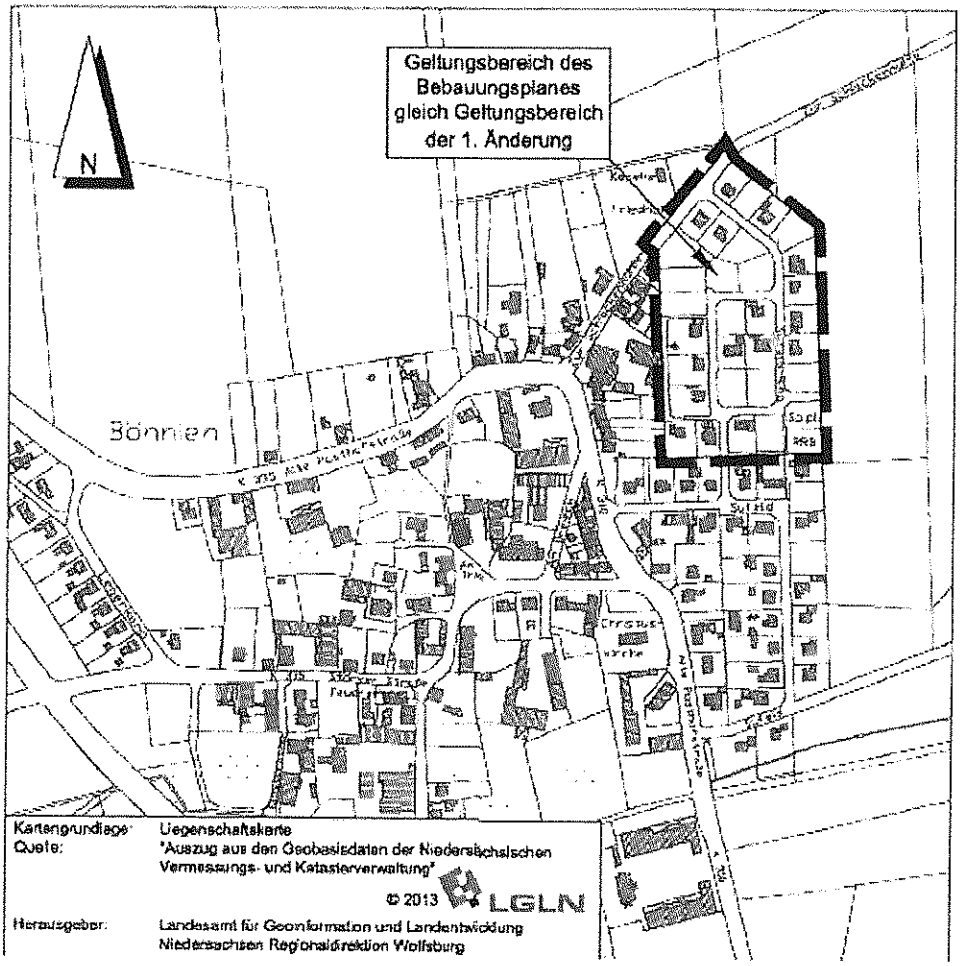

STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 01-10 "Industriegebiet Nord", 3. Änderung,
Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 02.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 01-10 "Industriegebiet Nord", 3. Änderung, Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-10 "Industriegebiet Nord", 3. Änderung, Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, den 03.09.2013

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Martin Bartölke

STADT BOCKENEM Landkreis Hildesheim

STADT BOCKENEM

STADTTEIL BOCKENEM

BEBAUUNGSPLAN NR. 01-10
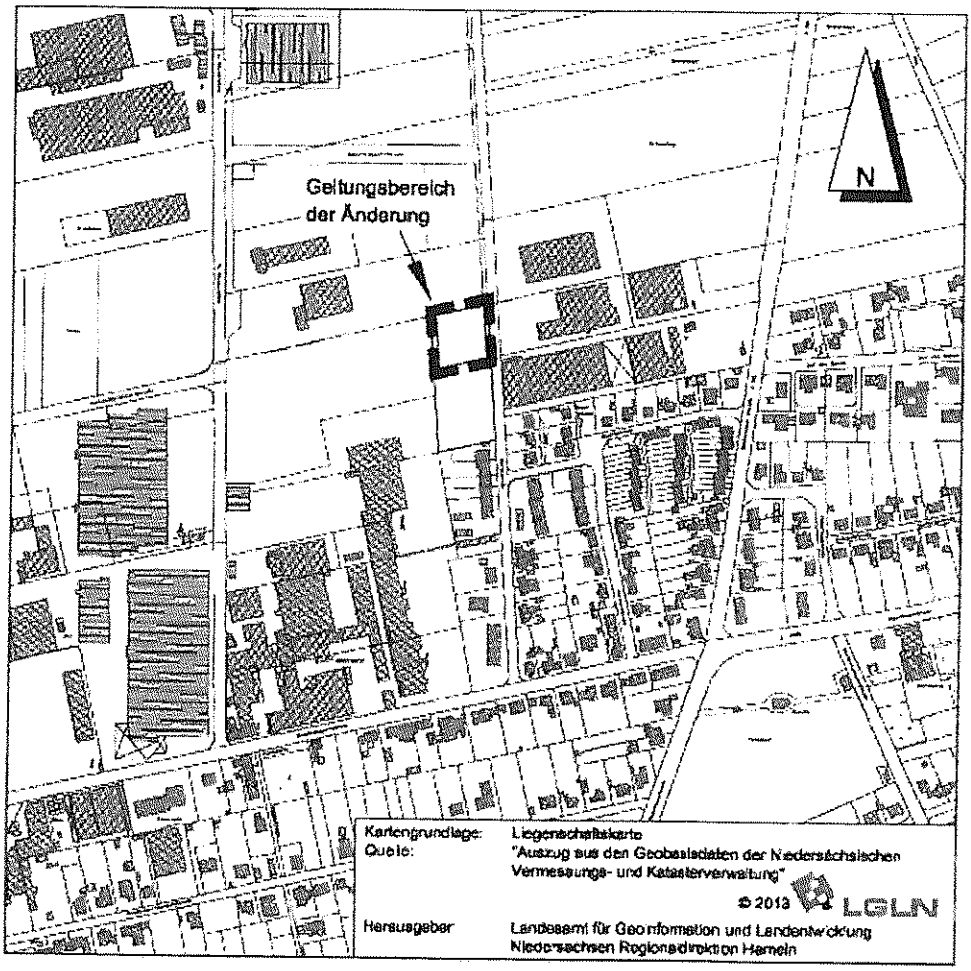
„INDUSTRIEGEBIET NORD", 3. ÄNDERUNG